

Rechtsanwalt **Uwe Wolfgang Kasper**

Kolonnenstraße 38
10829 Berlin

Kasper - Kolonnenstr. 38 - 10829 Berlin

Telefon 030 787 127 31
Telefax 030 787 127 32

nur per Telefax: 030 - 9014 - 3310

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstr. 91
10559 Berlin

Berlin, den 08.01.2020

Unser Zeichen: 001-20
Ihr Zeichen:

Strafanzeige

Namens und im Auftrag meines Mandanten

Karsten Franck,

dessen Vollmacht ich anhängend vorlege,
bringe ich nachfolgenden Sachverhalt zur Kenntnis und beantrage,

gegen die **Irmgard Wurdack**

ein Ermittlungsverfahren wegen **Nötigung** und übler Nachrede einzuleiten.

Am 08.01.2020 erfuhr Herr Franck aus der Onlineausgabe der Tageszeitung taz
(**Anlage 1**), dass der Vermieter des Ballhauses Pankow,

Ballhaus Pankow Liegenschaften GmbH, Grabbeallee 53, 13156 Berlin;
Ansprechpartner: Umut Bayir

bei dem der Landesverband Berlin der Alternative für Deutschland (AfD) am 25. und 26. Januar 2020 einen Landesparteitag abhalten wollte, den Mietvertrag nicht erfüllen will, weil die verdächtige Wurdack zuvor auf den Betreiber der Versammlungsstätte fernmündlich Einfluss genommen hat.

Sie hatte ihm u.a. erklärt, dass sich die AfD zu einer faschistischen Partei entwickle und er davon ausgehen müsse, dass vor der Halle Proteste stattfinden würden.

In einer Rundmail an alle Mitglieder schrieb der Sprecher des Notvorstandes der AfD Berlin am 08.01.2020 u.a.:

„Liebe Mitglieder und Förderer des Landesverbandes Berlin, bereits im letzten Jahr wurde der Mietvertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten für unseren Parteitag am 25./26.01.2020 in Pankow unterzeichnet und die geforderte Anzahlung der Mietgebühr geleistet. Nachdem nun der Veranstaltungsort aus uns noch unbekanntem Gründen öffentlich wurde, hat der Vermieter den Vertrag offensichtlich aus Angst vor linksterroristischen Übergriffen und der Angst vor der Vernichtung seiner Existenzgrundlage gekündigt. Wir werden alle rechtlichen Mittel ausschöpfen, damit der Vermieter den mit uns geschlossenen Vertrag erfüllt. Der seit 01.01.2020 vom Landesschiedsgericht eingesetzte Notvorstand bemüht sich parallel mit Hochdruck um Ersatz-Örtlichkeiten. Unser Ziel ist es, den Landesparteitag planmäßig am 25./26.01.2020 durchzuführen.“

Hintergrund der Vertragsverletzung durch den Betreiber ist eine allgemein bekannte Dauergefahr, unter der öffentliche Veranstaltungen der AfD im Land Berlin stehen. Die AfD-Berlin ist seit längerer Zeit nicht in der Lage ihre parteienrechtlich vorgeschriebenen Vorstands- und Richterwahlen durchzuführen, weil sich im Land Berlin keine Vermieter finden, die sich dem Risiko von Glasbruch oder Schlimmerem aussetzen wollen, obwohl die Parteitage grundsätzlich, aber eben auch nur für die Zeit des Parteitags, unter Polizeischutz stehen.

Auf der Internetseite der Antifa Berlin (**Anlage 2**) wird diesbezüglich ein zuvor in der Welt erschienener Artikel wiedergegeben, der die Überschrift trägt „**Wer die AfD bewirbt, muss mit Glasbruch rechnen**“.

Ohne Kenntnis vom näheren Inhalt des Gesprächs zwischen der Verdächtigten und dem Betreiber des Lokals ist davon auszugehen, dass die Verdächtige als Sprecherin eines politischen Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ den Betreiber durch verblühte Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Vertragsverletzung genötigt hat, weil sie selbst Teil einer Bewegung ist, welche die AfD von der politischen Willensbildung ausschließen will.

Sie ist Aktivistin der oben genannten Bewegung und war z.B. als Rednerin bei einer Demonstration gegen den Parteitag der AfD Brandenburg am 02. Februar 2019 vorgesehen:

<https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de/aktuelles/demo-gegen-landesparteitag-der-afd-brandenburg-gesicht-zeigen-gegen-rechtsruck/>

Sie erscheint daher selbst als treibende Kraft hinter den Folgen, über die sie den Betreiber für den Fall einer Durchführung des Parteitages aufgeklärt hat.

Die Tat ist auch rechtswidrig, weil die Drohung zum Zweck der Verhinderung eines Parteitages verwerflich ist. Die AfD Berlin erfüllt durch ihre Tätigkeit als politische Partei eine verfassungsrechtlich in Art. 21 GG gewollte und geschützte Funktion bei der politischen Willensbildung des Volkes. Der Versuch, die für die Willensbildung elementar wichtigen Parteitage zu stören, zu behindern oder gar zu verhindern ist ein Angriff auf das Herz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, wie sie in § 92 StGB umschrieben ist. Insbesondere wird nämlich das Recht auf Bildung einer parlamentarischen Opposition beeinträchtigt; § 92 Abs. 2 Nr. StGB, Art. 21 Abs. 1 GG.

Die Behauptung der Verdächtigen, die AfD entwickle sich zu einer faschistischen Partei stellt darüber hinaus eine **üble Nachrede** dar.

Mein Mandant ist Mitglied der AfD, Vorsitzender des Bezirksverbandes der AfD in Tempelhof-Schöneberg von Berlin und Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung von Tempelhof-Schöneberg.

Die Behauptungen der Verdächtigen sind geeignet, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, weil die Zugehörigkeit zu einer faschistischen Partei nach allgemeiner Ansicht impliziert, Anhänger einer verfassungsfeindlichen, extremistischen Partei zu sein, die sich innerparteilich und programmatisch zum Führerprinzip und gegen die in § 92 StGB genannten Verfassungsgrundsätze wendet.

Die Bezeichnung als „Nazi“ oder „Faschist“ wird deshalb regelmäßig als Beleidigung aufgefasst.

Mein Mandant wehrt sich insofern als Vorsitzender des AfD-Tempelhof-Schöneberg gegen die Beleidigung seiner Partei als Personengemeinschaft und als Individuum gegen die Beleidigung seiner Person unter der Kollektivbezeichnung „faschistische Partei“.

Auf der Homepage des oben beschriebenen Bündnisses gegen Rassismus, als dessen Sprecherin die Verdächtige fungiert wird die Motivation und Zielrichtung aktuell und unverblümt geschildert:

„Auch für den kommenden Wahlen gilt: Wer AfD wählt, wählt Nazis! Lasst Nazis nicht marschieren und auch nicht mitregieren! Nazis raus aus den Parlamenten!“

<https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de/aktuelles/nach-parteitag-in-braunschweig/>

Während die verfassungsfeindliche (§ 92 Abs. 2 Nr 1, 3 und 4 StGB) Zielrichtung dieser Äußerungen offensichtlich ist, ist für den Beweis der ehrenrührigen Behauptung, die AfD entwickle sich zu einer faschistischen Partei absolut nichts ersichtlich.

Herr Franck stellt im Hinblick auf den oben geschilderten Sachverhalt **Strafantrag** wegen aller in Betracht kommenden Delikte und bittet zunächst um die Bekanntgabe des Aktenzeichens.

(Rechtsanwalt)